

STEUERINFORMATIONEN

Im August 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen ist eine gute Wärmenutzung wichtig. Die Finanzverwaltung will aus dieser Wärmenutzung nun umsatzsteuerliche Folgen ziehen, die in vielen Fällen zu wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Umsatzsteuerbelastungen führen. Mögliche Folgen aus dieser Problematik möchten wir Ihnen im Artikel 21/11 auf dieser Seite darstellen. Die Folgen aus der neuen Rechtsprechung zur Umsatzsteuer auf Zahlungsansprüche erläutert der Artikel 26/11 auf Seite 3.



- 21/11 Wärme aus Blockheizkraftwerken: Fatale Folgen bei der Umsatzsteuer?**
- 22/11 Steuervorhaben der Regierung im Bundesrat gestoppt**
- 23/11 Selbstverbrauch bei Photovoltaik**
- 24/11 USt-Pauschalierung für Klärschlammabnahme?**
- 25/11 Abgrenzung Landwirtschaft-Gewerbe: Neuregelung erst ab 2012**
- 26/11 Umsatzsteuerpflicht bei Verkauf von Zahlungsansprüchen**
- 27/11 19 % Umsatzsteuer auf Vorkosten?**
- 28/11 Agrardieselantrag: Frist 30.09.**
- 29/11 Prozesskosten sind absetzbar**
- 30/11 Anhebung Grunderwerbsteuer**
- 31/11 ELENA-Verfahren vor dem Aus**

Wärme aus Blockheizkraftwerken: Fatale Folgen bei der Umsatzsteuer? 21/11

Die Finanzverwaltung hat einen Erlass zu Blockheizkraftwerken (BHKW) von Biogasanlagen und anderen Kraft-Wärme-Kopplungs- („KWK“)-Anlagen herausgegeben. Damit wurde zu den umsatzsteuerlichen Folgen aus der Wärmenutzung Stellung genommen.

Die Auffassung des Fiskus führt in vielen Fällen zu hohen Belastungen und ist höchst umstritten. Entscheiden müssen letztlich wohl die Gerichte – doch das kann dauern!

Worum geht es?

Die unentgeltliche Lieferung von Wärme aus BHKW's und anderen KWK's an deren Gesellschafter ist umsatzsteuerpflichtig mit einem Steuersatz von 19 %.

Beispiel: Die Meyer und Huber GmbH & Co KG betreibt eine 500 kW-Biogasanlage. Genutzt wird auch die Abwärme aus dem BHKW.

Jährlich werden unentgeltlich geliefert

- 80.000 kWh Wärme für die Privatwohnungen von Meyer und
- 320.000 kWh für den Viehstall im Einzelbetrieb von Huber.

Für die Wärmenutzung erhält die Biogasanlage einen KWK-Bonus von 3 Cent je kWh als Zuschlag zum Stromentgelt.

Welcher Wert ist Grundlage für die 19 % USt?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist Sinn des BHKW's, in gleichem Maße Strom wie Wärme zu erzeugen.

Für die Ermittlung der USt-Bemessungsgrundlage müssten also die gesamten

Kosten der Biogasanlage (Substratkosten, Abschreibungen, Betriebskosten, etc.) gleichmäßig auf die genutzten kWh Strom und kWh Wärme verteilt werden.

Damit werden der Wärme Werte von 13 Cent je kWh und mehr zugerechnet, die Umsatzsteuerbelastung daraus ist z.T. höher als der Marktwert der Wärme.

Die Verbände sind gegen die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung Sturm gelaufen, bisher allerdings ohne Erfolg.

Wie kann die Belastung vermieden werden?

Unseres Erachtens kann höchstens der Marktwert der Wärme Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage für die unentgeltlichen Wärmelieferung sein. Dieser liegt bei 2-6 Cent/kWh, je nach Vertragsgestaltung und Lage der Anlage zu potentiellen Abnehmern.

Eine Lösung kann sein, die Wärme zu diesem Preis an die Gesellschafter zu verkaufen. Aber selbst diese Lösung will die Finanzverwaltung nicht in jedem Fall zulassen.

Wie geht's weiter?

Die Finanzverwaltung will diesen Erlass grundsätzlich rückwirkend angewendet wissen, was zum Teil zu erheblichen Nachzahlungen führt.

Wir unterstützen Sie bei der Entwicklung einer möglichst günstigen Strategie, wenn Sie als Betreiber oder Wärmeabnehmer betroffen sind – auch wenn es den sicheren „Königsweg“ in vielen Fällen noch nicht gibt.

BMF-Schreiben vom 14.03.2011, BStBl I S.254, siehe auch anh. Verfahren BFH XI R 3/10

Steuervorhaben der Regierung im Bundesrat gestoppt ^{22/11}

Die Länderkammer hat ihre Zustimmung für die vom Bundestag beschlossenen Steueränderungsgesetze verweigert. Jetzt geht's in den Vermittlungsausschuss.

Im Bundesrat haben die Regierungsparteien CDU/CSU und FDP keine Mehrheit mehr. Dort zustimmungspflichtige Gesetzesvorhaben muss die Bundesregierung daher mit der Opposition aushandeln. Das hat sie bei zwei Steueränderungsgesetzen nun zu spüren bekommen.

Steuervereinfachungsgesetz

Die wesentlichen Änderungen aus dem Steuervereinfachungsgesetz hatten wir Ihnen bereits in der letzten Ausgabe der Steuerinformation (Artikel 11/11 auf Seite 2) dargestellt.

Dieses Vorhaben ist im Bundesrat abgelehnt worden, die Bundesregierung hat nun den Vermittlungsausschuss angerufen.

Steuerliche Förderung der energetischen Sanierung

Im Rahmen der Gesetze zur Energie-

wende hat die Bundesregierung die steuerliche Absetzbarkeit von energiesparenden Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden einführen wollen – auch dieses Gesetz ist im Bundesrat gescheitert.

Begünstigt sollten ab 2012 begonnene Maßnahmen an Wohngebäuden sein, mit deren Bau vor 1995 begonnen worden war. Die Maßnahmen hätten zu einem bestimmten Standard nach der Energiesparverordnung führen müssen.

Die Kosten sollten dann auf 10 Jahre verteilt absetzbar sein – sowohl bei vermieteten als auch bei selbstgenutzten Wohnungen.

Selbstverbrauch bei Photovoltaik ^{23/11}

Seit 2009 erhält der Betreiber einer Photovoltaikanlage auch eine Förderung, wenn der erzeugte Strom teilweise im Betrieb oder im Privathaushalt verbraucht wird. Dabei wollen die steuerlichen Auswirkungen bedacht sein.

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) in der Fassung ab 2009 sieht für Photovoltaikanlagen einen zusätzlichen reduzierten Vergütungssatz für selbstverbrauchten und nicht eingespeisten Strom vor. Die Höhe ist abhängig von der Größe der Anlage und dem Umfang des Selbstverbrauchs.

Umsatzsteuerliche

Behandlung Selbstverbrauch

Für die Umsatzsteuer wird beim Selbstverbrauch von Solarstrom ein Kunstgriff vorgenommen – man macht daraus zwei Vorgänge:

1. Lieferung des gesamten erzeugten Stroms an den Netzbetreiber zum Einspeisetarif zzgl. 19 % Umsatzsteuer.
2. Rücklieferung des selbst verbrauchten Stroms zum Differenzpreis von Einspeisetarif und Vergütung für Selbstverbrauch durch den Netzbetreiber.

Da so die gesamte Erzeugung verkauft wird, bringt der Selbstverbrauch für Private Zwecke nicht den Vorsteuerabzug aus der Investition in Gefahr.

Die „Stromrücklieferung“ ist so mit Umsatzsteuer belastet. Wird der Strom in einem umsatzsteuerpflichtigen Betrieb verbraucht, kann die Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden.

Einkommensteuerliche Folgen

Die reduzierten Vergütungen für den selbst verbrauchten Strom stellen neben den Einspeisevergütungen zum normalen Tarif Betriebseinnahmen im Rahmen des Gewerbebetriebs „Photovoltaik“ dar.

Für den selbst verbrauchten Strom ist zusätzlich eine Entnahme anzusetzen. Der Entnahmewert für privat verbrauchten Strom kann mit dem Strompreis des Netzversorgers geschätzt werden.

Beispiel: Landwirt Meyer hat auf seinem Wohnhausdach eine 11 kW-Solaranlage mit 10.000 kWh Jahresleistung installiert. Vom erzeugten Strom verbraucht er 2.000 kWh pro Jahr unmittelbar im Wohnhaus.

Folge: Die Betriebseinnahmen im Gewerbebetrieb „Photovoltaik“ setzen sich wie folgt zusammen:

8.000 kWh x Einspeisetarif
+ 2.000 kWh x Vergütung Selbstverbrauch
+ 2.000 kWh x Ø-Strompreis ohne USt

Nach Ansicht der OFD Niedersachsen und der OFD Rheinland entfallen beim Selbstverbrauch von mehr als 10 % die Sonderabschreibung nach § 7g EStG und der Investitionsabzugsbetrag im Jahr vor der Inbetriebnahme. Diese Meinung ist jedoch höchst umstritten.

Der Stromverbrauch im privaten Haushalt oder eigenen Betrieb will richtig gestaltet sein. Sprechen Sie uns an.

Verfügung OFD Niedersachsen vom 17.09.2010, S-2240 - 160 - St 221 / St 222,
Verfügung OFD Rheinland vom 22.03.2011, S-2130-2011/0003-St142,
A 2.5 Abs.3 UStAE

Die Länder haben neben einem Ausgleich für ihre Steuerausfälle auch eine progressionsunabhängige Förderung gefordert – also eine Umstellung vom Steuerabzug auf einen Zuschuss.

Fazit

Das Schicksal beider Gesetzesvorhaben wird sich nun im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat entscheiden: Wir halten sie auf dem Laufenden.

Entwurfstexte: www.bundesrat.de, 885.Sitzung

USt-Pauschalierung für Klärschlammabnahme? ^{24/11}

Gegen die Auffassung der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass auf Einnahmen für die Abnahme von Klärschlamm die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden darf.

So erfreulich das ist – ob sich die Auffassung in den weiteren Instanzen durchsetzen wird, ist sehr unsicher.

Aktuell sollte man folgendermaßen vorgehen:

1. Einnahmen aus Klärschlammabnahme sollten mit Ausweis von 19 % Umsatzsteuer abgerechnet und diese Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt werden.
2. Gegen die Bescheide über Umsatzsteuer sollte mit Hinblick auf das Verfahren Einspruch eingelegt werden.

FG Rheinland Pfalz vom 14.06.2011 6 K 2287/09, zur Drucklegung nicht rechtskräftig

Abgrenzung Landwirtschaft-Gewerbe: Neuregelung erst ab 2012 ^{25/11}

Neuregelung der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe für bestimmte Tätigkeiten von Land- und Forstwirten gilt erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen.

Die Finanzverwaltung strickt an einer grundsätzlichen Überarbeitung der Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft zum Gewerbe. Aktuell wurde ein erster Entwurf vorgelegt. Die Anwendung der Neuregelung für die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb beim Verkauf zugekaufter Waren (z.B. im Hofladen) wurde deshalb nochmals verschoben.

Umsatzsteuerpauschalierung nicht betroffen

Die Einkunftsart hat Bedeutung für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer, wirkt sich aber z.B. auch auf den Einheitswert und die Erbschaftsteuer aus.

Völlig unabhängig ist davon weiterhin die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerpauschalierung: Hier bleibt es bei den

gerade neu aufgestellten Grundsätzen (siehe die letzten Ausgaben der Steuerinformation).

Verkauf zugekaufter Waren

Der Verkauf zugekaufter Waren wird gewerblich, wenn der Umsatz daraus mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes (ohne Umsatzsteuer) beträgt oder den Betrag von 51.500 € netto übersteigt.

Dabei ist es – anders als bisher – egal, ob der Verkauf z.B. in einem Hofladen oder an den Landhandel erfolgt oder ob „betriebstypische Erzeugnisse“ oder Handelswaren verkauft werden.

Wird die Grenze überschritten, wird nur der Verkauf der zugekauften Waren gewerblich. Der Verkauf der eigenen Erzeugnisse bleibt landwirtschaftlich.

Ein entsprechender Erlass wurde bereits 2010 herausgegeben. Daher besteht aktuell ein Wahlrecht: Zwingend ist die neue Grenze voraussichtlich ab dem Wirtschaftsjahr 2012/2013 anzuwenden – ist sie günstiger als die bisherige Regelung, darf sie auch rückwirkend angewendet werden.

Dienstleistungen an Landwirte/Nichtlandwirte

Für Dienstleistungen (z.B. Lohnarbeiten) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb soll neben der Grenze für die Zukaufwaren weiterhin die Umsatzgrenze von 51.500 € oder 1/3 des Gesamtumsatzes gelten. Anders als bisher soll dabei nicht mehr zwischen Dienstleistungen an Landwirte und Nichtlandwirte unterschieden werden.

Abstellen auf die Tätigkeit

Bei allen Abgrenzungen soll es nur noch um die Gewerblichkeit der jeweiligen Tätigkeit gehen. Achtung: Zur Gewerblichkeit des Gesamtbetriebes kann es noch bei Personengesellschaften wie einer GbR oder KG kommen („gewerbliche Infektion“).

Bei betrieblichen Planungen sollte man die momentanen Entwicklungen im Blick haben. Um aktuelle Gestaltungen anzupassen, wird es aber meist noch zu früh sein. Sprechen Sie uns bezüglich der Auswirkung auf Ihren Betrieb an.

BMF-Schreiben vom 27.05.2011 BStBl I S.561, Entwurf R 15.5 EStR 2012

Umsatzsteuerpflicht bei Verkauf von Zahlungsansprüchen ^{26/11}

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die jahrelange Streitfrage nun entschieden: Der Verkauf von Zahlungsansprüchen auf Betriebsprämie ist umsatzsteuerpflichtig. Gleiches wird auch für die Verpachtung gelten.

Beispiel 1: Landwirt Huber wendet für seinen Betrieb die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er hat im Frühjahr 2009 10 Zahlungsansprüche (ZA) an Landwirt Meyer verkauft. Als Kaufpreis hat Meyer an Huber 4.000 € gezahlt, über Umsatzsteuer haben sie weder im Vertrag noch in einer Rechnung etwas vereinbart.

Folge: Nach dem Urteil des BFH ist der Verkauf für Landwirt Huber nun umsatzsteuerpflichtig, er fällt auch nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung.

Wie wird die USt berechnet?

Da Huber und Meyer nur einen „Kaufpreis“ vereinbart haben, ohne zur Umsatzsteuer etwas zu regeln, wird man davon ausgehen müssen, dass die Umsatzsteuer (USt) darin enthalten ist.

Huber muss also 19 % USt aus dem Kaufpreis von 4.000 € herausrechnen, das sind 638,66 € (19/119 von 4.000 €). Diesen Betrag muss Huber nachträglich an das Finanzamt anmelden und zahlen.

Vorsteuerabzug oder Betriebsausgabe

Wenn Landwirt Meyer für die Umsatzsteuer zur Regelbesteuerung optiert hat, bekommt er die 638,66 € USt als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Wendet er die Umsatzsteuerpauschalierung an, kann er den Betrag als Betriebsausgabe gewinnmindernd abziehen.

Für beide Alternativen braucht Meyer eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis – zu deren Ausstellung ist Huber verpflichtet.

Beispiel 2: Landwirt Schulze hat an Landwirt Müller seit Jahren 10 Zahlungsansprüche (ZA) gemeinsam mit 10 ha Ackerland für 5.000 € verpachtet.

Folge: Auch die Verpachtung der Zahlungsansprüche ist umsatzsteuerpflichtig.

Da die Verpachtung des Ackerlandes jedoch umsatzsteuerfrei ist, muss die Gesamtpacht auf ZA und Acker aufgeteilt werden. Diese Aufteilung ist schwierig, sie muss nach den jeweiligen regionalen Verhältnissen erfolgen.

Hat Pächter Müller zur Umsatzsteuerregelbesteuerung optiert, bekommt er die enthaltene und ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet.

Meist keine Umsatzsteuer bei Betriebsverpachtung

Die meisten Verpächter ganzer Betriebe sind umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, die weder für Verkauf noch Verpachtung von Zahlungsansprüchen Umsatzsteuer zahlen müssen. Das muss jeder Verpächter individuell für sich prüfen lassen.

Sprechen Sie uns an, wie sich Verkauf und Verpachtung von Zahlungsansprüchen bei Ihnen auswirken oder ob für die Vergangenheit Korrekturen erforderlich sind.

BFH-Urteil vom 30.03.2011, XI R 19/10, www.bundesfinanzhof.de

19 % Umsatzsteuer auf Vorkosten? ^{27/11}

Fiskus will 19 % USt von den Vorkosten auf Schlachtabrechnungen.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Vorkosten auf Schlachtabrechnungen umsatzsteuerlich zu sogenannten Entgeltminderungen führen. Das bedeutet, dass der Vorkostenbetrag vom Schlachterlös abgezogen wird und auf den verbleibenden Betrag dann der Umsatzsteuersatz von 10,7 % oder 7 % angewendet wird.

Das will die Finanzverwaltung jetzt anders sehen: Da das Eigentum an den Tieren i.d.R. erst am Schlachthof übergeht, sollen insbesondere die Transportkosten

als Leistung an den liefernden Landwirt beurteilt werden. Hierauf entfallen dann 19 % Umsatzsteuer.

Problem bei Pauschalierern

Hat der Landwirt zur Regelbesteuerung optiert, ist das nur ein technisches Problem. Wendet er jedoch die Umsatzsteuerpauschalierung an, kostet ihn das bares Geld.

Die Verbände setzen sich aktuell beim Bundesfinanzministerium dafür ein, diese Verfahrensweise zumindest erst ab 01.01.2012 zu verlangen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

BMF-Schreiben vom 16.12.2010 an das BZfSt, IV D2-57200/09/10003

Agrardieselantrag: Frist 30.09. ^{28/11}

Denken Sie an den Antrag für die Agrardieselvegütung 2010 bis zum 30.09.2011. Bei Online ausgefüllten Anträgen muss bis zu diesem Stichtag der unterschriebene Kurzantrag beim Hauptzollamt eingegangen sein.

Bei frühzeitig gestellten Anträgen für 2010 hat sich die Auszahlung verzögert. Das lag bis Ende Juli an der fehlenden Genehmigung der EU für die letzte Gesetzesänderung. Darüber hinaus hat sich aufgrund schlechter Personalausstattung ein Bearbeitungsrückstand aufgebaut – die Zollverwaltung hat aktuell Besserung gelobt.

Prozesskosten sind absetzbar ^{29/11}

Private Prozesskosten können die Einkommensteuer mindern, allerdings reduziert um eine zumutbare Belastung.

Erfreuliche Meinungsänderung beim Bundesfinanzhof: Das oberste Steuergericht hat entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass die Kosten privater Prozesse steuerlich abgezogen werden können.

Das Urteil ist zu Kosten von Zivilprozessen ergangen (Bürger gegen Bürger), das Gleiche müsste dann aber auch für Kosten von anderen Gerichtsverfahren wie z.B. Strafprozessen gelten. Dargelegt werden muss, dass ein Prozess hinreichende Erfolgsaussichten hat.

Wie erfolgt der Abzug?

Technisch erfolgt der Abzug als „außergewöhnliche Belastungen“. Ein Abzug ist dabei nur möglich, soweit eine „zumutbare Belastung“ überschritten wird. De-

ren Höhe ist insbesondere nach Anzahl Kinder und Einkommenshöhe gestaffelt.

Beispiel: Wenn im Jahr 2011 aus einem Zivilprozess 6.000 € Anwalts- und Gerichtskosten entstehen, können davon steuerlich geltend gemacht werden:

- Von den Ehegatten A und B mit 3 Kindern und Einkünften von 50.000 €: Kosten 6.000 € ./.. zumutbare Belastung 500 € (50.000 € x 1 %) = 5.500 €.
- Vom Ledigen C mit Einkünften von 60.000 €: Kosten 5.000 € ./.. zumutbare Belastung 4.200 € (60.000 € x 7 %) = 1.800 €.

Verteilen sich außergewöhnliche Belastungen auf mehrere Jahre, wirkt sich die zumutbare Belastung sogar mehrmals aus. Würde im Beispiel der Ledige C die Hälfte der Kosten erst im Jahr 2012 bezahlen, also jeweils 3.000 € in 2011 und 2012, müsste er in beiden Jahren

die zumutbare Belastung von 4.200 € abziehen – könnte also keinerlei Kosten geltend machen.

Betriebliche Prozesskosten

Prozesskosten, die im Zusammenhang stehen mit einem Betrieb oder einer privaten Einkunftserzielung (z.B. Arbeitsgerichtsverfahren oder Prozess mit Mieter), sind – wie schon bisher – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abziehbar. Dies gilt ab dem ersten Euro, ohne Abzug einer zumutbaren Belastung.

BFH-Urteil vom 12.05.2011, VI R 42/10

Anhebung Grunderwerbsteuer ^{30/11}

Mehrere Bundesländer planen die Anhebung der Grunderwerbsteuersätze von 3,5 % auf 5 %: Baden-Württemberg (Zeitpunkt noch unklar), Nordrhein-Westfalen (ab 01.10.2011, bereits beschlossen), Rheinland-Pfalz (ab 01.03.2012), Saarland (4,5 % ab 2012, 5 % ab 2013), Schleswig-Holstein (ab 01.01.2012, bereits beschlossen), Sachsen-Anhalt (2013 von 4,5 % auf 5 %).

Auf 4,5 % angehoben haben bereits Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Berlin, Sachsen-Anhalt. Brandenburg und Thüringen haben bereits auf 5 % angehoben.

Bis auf Weiteres nur 3,5 % verlangt wird noch in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

Ab wann die erhöhten Sätze greifen, kann im Einzelfall kompliziert sein, sprechen Sie uns ggf. an.

ELENA-Verfahren vor dem Aus ^{31/11}

Die Bundesregierung will das von Anfang an stark kritisierte ELENA-Verfahren beenden. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren soll möglichst kurzfristig angeschoben werden.

Das Verfahren verpflichtet Arbeitgeber bisher, im Rahmen der Lohnabrechnung elektronische Datensätze über Entgelte und weitere Angaben an eine zentrale Stelle zu senden.

Diese Daten sollten z.B. als Entgeltnach-

weis für die Beantragung von Arbeitslosen- oder Elterngeld dienen. Zukünftig müssten dann die Bescheinigungen wieder in Papierform erstellt werden.

Nach Aussagen der Bußgeldstellen sollen keine Sanktionen erfolgen, wenn die Meldungen schon jetzt eingestellt werden.

Wir werden Sie über die aktuelle Entwicklung auf dem Laufenden halten.

www.bmw.de

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.